

RS UVS Wien 1991/10/08 03/13/902/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.1991

Rechtssatz

Sowohl bei dem gegenständlichen absoluten Halte- und Parkverbot, als auch beim gesetzlichen Verbot der Abstellung eines Kraftfahrzeuges auf einem Gehsteig, handelt es sich um Vorschriften, die keine Ausnahmen zulassen. Es ist hier völlig gleichgültig, zu welchem Zweck ein Lenker ein Fahrzeug in einem Bereich eines absoluten Halte- und Parkverbotes bzw teilweise auf einem Gehsteig abstellt. Eine Ladetätigkeit erlaubt nicht die Abstellung des Kraftfahrzeuges am gegenständlichen Ort.

Schlagworte

Fahrbahnrand, Gehsteig, Halte- und Parkverbot

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at